



NR. 253 | 09.06.2016

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Fachgruppenordnung

der Fachgruppe Musikpädagogik im Fachbereich 2

der Folkwang Universität der Künste

vom 08.06.2016

Diese Ordnung beruht auf § 13 der Gemeinsamen Ordnung für die Fachbereiche der Folkwang Universität der Künste vom 01. Juli 2009 in der Fassung der Vierten Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Ordnung der Fachbereiche der Folkwang Universität der Künste vom 02.12.2014.

### **§ 1 Name**

Die Fachgruppe führt die Bezeichnung „Fachgruppe Musikpädagogik“.

### **§ 2 Aufgaben**

Die Fachgruppe unterstützt den Fachbereichsrat bei der Bereitstellung, Organisation und Abstimmung des Lehrangebots im Fach Musikpädagogik. Sie fördert die Meinungsbildung über Studieninhalte und -ziele und berät den Fachbereichsrat in fachspezifischen Fragen. Sie umreißt die Aufgaben, die durch neu zu besetzende Stellen im Fach Musikpädagogik wahrzunehmen sind.

### **§ 3 Fachgruppenmitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder der Fachgruppe sind diejenigen Personen, die das Fach Musikpädagogik i.e.S. an der Folkwang Universität der Künste in Lehre und/oder Forschung vertreten. Mitglied ist ferner die oder der Studiengangbeauftragte für den Studiengang Musikpädagogik. An den Fachgruppensitzungen sollen zwei Studierende mit beratender Funktion teilnehmen, je eine Person aus den Studiengängen Lehramt und Musikpädagogik.

### **§ 4 Fachgruppenleitung**

(1) Die Aktivitäten der Fachgruppe werden durch die Sprecherin oder den Sprecher der Fachgruppe koordiniert.

(2) Die Amtszeit der Sprecherin bzw. des Sprechers endet mit der Wahl einer neuen Sprecherin bzw. eines Sprechers. Dazu hat die Fachgruppe zwei Jahre nach Beginn der Amtszeit einer Sprecherin oder eines Sprechers Wahlen durchzuführen. Näheres regelt § 7.

### **§ 5 Einberufung der Fachgruppensitzung**

(1) Die Fachgruppensitzung wird nach Bedarf von der Sprecherin bzw. dem Sprecher einberufen.

(2) Die Einberufung der Fachgruppensitzung erfolgt schriftlich. Die dazu ergehenden Einladungsschreiben müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Fachgruppensitzung per E-Mail, per Telefax oder per Post versendet werden. Diese Einladungsschreiben müssen eine vorläufige Tages-

ordnung enthalten.

(3) Vorschläge zur Tagesordnung müssen mindestens 4 Tage vor Beginn der Fachgruppensitzung der Sprecherin bzw. dem Sprecher schriftlich mitgeteilt werden.

#### **§ 6 Beschlussfähigkeit der Fachgruppe, Stimmrecht, Abstimmungsmodus**

(1) Die Fachgruppe legt die endgültige Tagesordnung in der Sitzung fest und fasst Beschlüsse zu den in der vorläufigen Tagesordnung nach § 5 Abs. 2 Satz 3 und in eventuellen Schreiben nach § 5 Abs. 3 bezeichneten Gegenständen, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist.

(2) Die Fachgruppe ist beschlussfähig, wenn außer der Sprecherin bzw. dem Sprecher mindestens zwei Professorinnen oder Professoren anwesend sind.

(3) Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Studierenden haben lediglich beratende Funktion.

(4) Ein Beschluss ist gefasst, wenn die Zahl der Zustimmungen größer ist als die Zahl der Ablehnungen (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen zählen nicht.

#### **§ 7 Wahlen der Fachgruppensprecherin oder des Fachgruppensprechers**

(1) Die Sprecherin oder der Sprecher werden durch geheime Wahl gewählt, es sei denn, die Fachgruppe beschließt einstimmig eine offene Wahl. Die Wahlen werden in der Regel alle zwei Jahre abgehalten.

(2) Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder der Fachgruppe. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

(3) Bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Kandidiert nur eine Person, ist diese gewählt, wenn die Zahl der Zustimmungen größer ist als die Zahl der Ablehnungen.

#### **§ 8 Protokolle**

(1) Über die Beschlüsse auf Fachgruppensitzungen ist eine Niederschrift zu verfassen und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterschreiben.

(2) Die Protokolle werden der Dekanin bzw. dem Dekan des FB 2 zugeleitet.



### **§ 9 Änderung der Ordnung**

(1) Änderungen dieser Ordnung können nur mit mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen in einer Fachgruppensitzung beschlossen werden, an der mindestens 20% aller stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen.

(2) Bei Anwesenheit von weniger als 20% aller stimmberechtigten Mitglieder kann die Fachgruppe Vorschläge über Satzungsänderungen beschließen. Den Mitgliedern werden diese Vorschläge schriftlich zusammen mit einem auszufüllenden Abstimmungsbogen zugesandt; sie können durch Rücksendung des ausgefüllten Abstimmungsbogens zu jedem der Vorschläge Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung kundtun.

(3) Ein Vorschlag gemäß Abs. 2 ist bestätigt, wenn dreißig Tage nach Versenden der Abstimmungsunterlagen ausgefüllte Abstimmungsbögen von mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder eingegangen sind und wenn er dabei mindestens drei Viertel der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(4) Die Änderung der Ordnung bedarf der Zustimmung durch den Fachbereichsrat des FB 2.

### **§ 10 Auflösung**

Die Fachgruppe wird auf unbestimmte Zeit gebildet. Die Auflösung einer Fachgruppe kann auf Vorschlag der einfachen Mehrheit aller Mitglieder der Fachgruppe vollzogen werden.

### **§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 2 der Folkwang Universität der Künste vom 18.05.2016.

Essen, den 08.06.2016  
Der Rektor  
Prof. Kurt Mehnert